

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z
mit dem die NÖ Gemeindebeamten-
gehaltsordnung 1976 geändert wird

Art. I

Die NÖ Gemeindebeamtenegehhaltsordnung 1976, LGB1.2440-2 wird
geändert wie folgt:

1. § 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:
"(1) Der Gehalt ist das monatliche Grundeinkommen des
Gemeindebeamten."
 2. Im § 4 Abs.7 wird nach "Verwaltungsdienstzulage,"
eingefügt:
"Personalzulage,"
 3. Im § 4 Abs.12 wird nach dem Klammerausdruck "(Ruhebezuges,
Versorgungsbezuges)" eingefügt:
"sowie allfälliger Zulagen gemäß Abs.10"
- 3a. § 5 Abs.2 hat zu lauten:
- '(2) Der Gehalt des Gemeindebeamten ergibt sich aus nach-
stehenden Tabellen:

a.) Schema. I

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		1	2	3	4	5
S c h i l l i n g						
I	1	5573	5422	5270	5207	5091
	2	5821	5668	5517	5358	5243
	3	6069	5918	5765	5511	5394
	4	6317	6166	6013	5662	5546
	5	6564	6412	6261	5813	5698
II	1	6813	6660	6509	5965	5849
	2	6964	6813	6660	6062	5946
	3	7115	6964	6813	6157	6042
	4	7266	7115	6964	6253	6138
	5	7419	7266	7115	6350	6234
	6	7570	7419	7266	6446	6331
III	1	7721	7570	7419	6543	6427
	2	7884	7721	7570	6639	6524
	3	8047	7884	7721	6735	6620
	4	8211	8047	7884	6831	6716
	5	8374	8211	8047	6928	6813
	6	8539	8374	8211	7024	6908
	7	8703	8539	8374	7121	7005
	8	8865	8703	8539	7217	7101
	9	9322	9158	8994	7314	7197

b) Schema II

		in der Verwendungsgruppe				
in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	5091	5270	5740	-	-
	2	5243	5517	6007	-	-
	3	5394	5765	6275	-	-
	4	5546	6013	6543	-	-
	5	5698	6261	6811	-	-
II	1	5849	6509	7078	6824	-
	2	5946	6660	7244	7148	-
	3	6042	6813	7410	7474	-
	4	6138	6964	7575	7807	-
	5	6234	7115	7741	-	-
	6	6331	7266	7920	-	-
III	1	6427	7419	8099	8159	9074
	2	6524	7570	8280	8511	9512
	3	6620	7721	8458	8864	9951
	4	6716	7884	8637	9216	-
	5	6813	8047	8816	9570	-
	6	6908	8211	-	-	-
	7	7005	8374	-	-	-
	8	7101	-	-	-	-
	9	7197	-	-	-	-

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
S c h i l l i n g						
1	8539	11801	14620	18008	24626	35463
2	8994	12271	15090	18623	25973	37497
3	9451	12742	15559	19234	27321	39533
4	9922	13210	16172	20582	29357	41570
5	10392	13679	16786	21929	31391	43604
6	10861	14149	17396	23278	33427	45640
7	11330	14620	18008	24626	35463	-
8	11801	15090	18623	25973	37497	-
9	12271	15559	19234	27321	-	-

"§ 6

Haushaltszulage

- (1) Die Haushaltszulage besteht aus dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen.
- (2) Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltszulage hat
 - a) der verheiratete Gemeindebeamte,
 - b) der nichtverheiratete Gemeindebeamte, dessen Haushalt ein Kind angehört, für das dem Gemeindebeamten ein Steigerungsbetrag gebührt,
 - c) der Gemeindebeamte, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu mindestens 150,-- S monatlich beizutragen.
- (3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich
 - a) 40,-- S für den Gemeindebeamten, der nur nach Abs.2 lit.a anspruchsberechtigt ist, wenn weder ihm noch seinem Ehegatten ein Steigerungsbetrag gebührt und der Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen,
 - b) 150,-- S in allen übrigen Fällen.
- (4) Dem Gemeindebeamten gebührt jedoch abweichend von den Absätzen 2 und 3 insoweit kein Grundbetrag, als sein Ehegatte Anspruch auf einen Grundbetrag oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft hat. Hiebei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor; bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Ehegatten vor.
- (5) Ein Steigerungsbetrag von 150,-- S monatlich gebührt - soweit in den Absätzen 6 bis 12 nichts anderes bestimmt ist - für jedes der folgenden Kinder:
 - a) eheliche Kinder,
 - b) legitimierte Kinder
 - c) Wahlkinder,

- d) uneheliche Kinder,
- e) sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Gemeindebeamten angehören und der Gemeindebeamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(6) Der Anspruch auf den Steigerungsbetrag endet, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

(7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz, BGBl Nr.150/1978 oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz, BGBl Nr. 187/1974, leistet,
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten,
- d) nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten oder
- e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten,

und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen. Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(8) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des ge-

wählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch den Präsenz- oder Zivildienst, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(9) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind, noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(10) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf den Steigerungsbetrag gemäß den Absätzen 6 bis 9 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig ist, gebührt der Steigerungsbetrag, wenn weder das Kind, noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(11) Ein Gemeindebeamter hat keinen Anspruch auf den Steigerungsbetrag für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er - abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr. 376, i.d.F. BGBl Nr. 646/1977 - für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist, wie der Steigerungsbetrag.

(12) Für ein und dasselbe Kind gebührt der Steigerungsbetrag nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf einen Steigerungsbetrag oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt der Steigerungsbetrag nur einem Gemeindebeamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch eines älteren Gemeindebeamten vor.

(13) Dem Haushalt des Gemeindebeamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Gemeindebeamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(14) Der Grundbetrag der Haushaltszulage nach Abs.3 und der Steigerungsbetrag der Haushaltszulage nach Abs.5 gebühren, sofern sie nach Aufnahme in das öffentlich-rechtliche (pragmatische) Dienstverhältnis durch Eheschließung oder Geburt eines Kindes erstmalig anfallen, im 4-fachen Ausmaß."

5. Im § 7 wird folgender Abs.4 angefügt:

"(4) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v.H., der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung mit 60 v.H., der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 90 v.H. und der Wert der Beistellung des gesamten Lebensunterhaltes durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v.H. der Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) zu veranschlagen."

6. Dem § 9 werden folgende Absätze 9 bis 11 angefügt:

"(9) Dem Dienstgeber ist es untersagt, Vereins- oder Parteibeiträge von dem den Gemeindebeamten gebührenden Dienstbezug abzuziehen oder bei der Auszahlung des Dienstbezuges in Empfang zu nehmen. Diesem Verbot unterliegen nicht Beiträge für kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen, Beiträge und Spenden für Wohlfahrtseinrichtungen, die Zwecken der Versorgung, der Hilfeleistung in Notfällen und Notständen gewidmet und ausschließlich für Gemeindebeamte oder deren Familienmitglieder bestimmt sind, sofern die Leistungen dieser Wohlfahrtseinrichtungen den angeführten Personen ohne Unterschied ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei oder Berufsvereinigung nach gleichen Grundsätzen gewährt werden. Sofern es sich nicht um satzungsgemäß geregelte Wohlfahrtseinrichtungen oder um Beiträge an kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen handelt, hat jeder Gemeindebeamte das Recht, in die Verwaltung oder Verrechnung

dieser Abzüge und Spenden Einsicht zu nehmen.

(10) Beiträge zu kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen dürfen vom Dienstgeber nur mit Zustimmung des Gemeindebeamten von seinem Dienstbezug abgezogen oder in Empfang genommen werden. Diese Zustimmung kann schriftlich widerrufen werden und wird mit dem dem Einlangen folgenden Bezugsauszahlungstermin wirksam.

(11) Der Gemeindebeamte kann Beiträge, die entgegen den Bestimmungen der Absätze 9 und 10 abgezogen oder in Empfang genommen worden sind, vom Dienstgeber binnen 3 Jahren zurückfordern."

7. Im § 12 Abs.1 erhält der erste Satz folgende Fassung:
"Außer dem Dienstbezug (Ruhe-, Versorgungsbezug) gebührt dem Gemeindebeamten (Hinterbliebenen, Angehörigen) für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des Dienstbezuges (Ruhe-, Versorgungsbezuges) sowie allfälliger Zulagen gemäß § 4 Abs.10, die ihm für den Monat der Auszahlung zustehen."

7a. Im § 20 hat die Tabelle zu lauten:

der Dienstklassen	Schilling
I und II	743
III bis V	885
VI bis VIII	1124

(bei Magistratsdirektoren bis IX)

7b. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21

Zulagen für Gemeindebeamte
an Gemeindecrankenanstalten

(1) Gemeindebeamten der Dienstzweige 63 und 65 gebührt
a) bis zum 20. Jahr ab dem Stichtag oder bis zu einer Einstufung in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse II, Gehaltsstufe 5, eine Zulage von S 803.-- monatlich.

b) ab dem 21. Jahr ab dem Stichtag oder ab einer Einstufung in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse II, Gehaltsstufe 6, eine Zulage von S 965,-- monatlich;

(2) Einer Stationsschwester gebührt eine Funktionszulage von S 1.198,-- monatlich, einer Schwester Oberin eine Funktionszulage von S 1.885,-- monatlich.

(3) Gemeindebeamten, die eine Tätigkeit gemäß § 44 des Krankenpflegegesetzes, BGBI Nr. 102/1961, ausüben, gebührt eine Zulage von S 306,-- monatlich.

(4) Gemeindebeamten, die eine Tätigkeit gemäß §§ 25 und 37 des Krankenpflegegesetzes ausüben, gebührt eine Zulage von S 803,-- monatlich.

8. Im § 23 Abs.1 wird nach "zur Verwaltungsdienstzulage," eingefügt:

"zur Personalzulage,"

9. Im § 26 erhält der erste Satz folgende Fassung:

"Die Dienstposten der Gemeindewachebeamten nach § 25, ihre Einteilung in Verwendungsgruppen, Dienstklassen und Dienststufen richten sich nach dem nachstehenden Schema: "

10. Im § 26 hat das Schema für die Verwendungsgruppen W1 und W2 wie folgt zu lauten:

"L e i t e n d e		VII
Gemeindewachebeamte, nur in Städten		VI
mit eigenem Statut oder in Gemeinden		V
mit wenigstens 20 Gemeindewache-	W 1	IV
beamten, der leitende Gemeindewache-		III
beamte mitgerechnet		II
D i e n s t f ü h r e n d e		V
Gemeindewachebeamte einer über der		IV Dienst-
Grundstufe liegenden Dienststufe	W 2	III stufe
		II 1 - 3
		I
D i e n s t f ü h r e n d e		IV
Gemeindewachebeamte der Grundstufe	W 2	III
		II
		I. "

10a. Im § 27 Abs.2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	5419
	2	5684
	3	5952
	4	6220
	5	6487
II	1	6755
	2	6933
	3	7113
	4	7290
	5	7468
	6	7646
III	1	8099
	2	8280
	3	8458
	4	8637
	5	8816
IV "	2	8994
	3	9451
	4	9922
	5	10392

11. In der Anlage B wird folgender Punkt 11 angefügt:

"11.

Übergangsbestimmung zur GBGO-Novelle 2440-3

(1) Gemeindegewachebeamte des Dienststandes der Verwendungsgruppe W 3, die die Voraussetzungen der lit.a und b der Aufnahmebedingungen des Dienstzweiges Nr. 89 der GBDO erfüllen, sind zu nachstehenden Terminen in die Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 zu ernennen:

- 1) Gemeindegewachebeamte der Dienstklasse IV mit 1. Juli 1978,
- 2) Gemeindegewachebeamte der Dienstklasse III mit 1. Jänner 1979,
- 3) die übrigen Gemeindegewachebeamten ab 1. Jänner 1980.

(2) Bei Gemeindegewachebeamten, die nach Abs.1 in die Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 überstellt werden, gilt bei Anwendung der Bestimmungen des § 27 Abs.3 lit.a GBGO die in

der Verwendungsgruppe W 3 tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit, soweit sie nach der Erfüllung der Aufnahmebedingungen für die Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 liegt, als in der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 zurückgelegt. Die §§ 13 und 14 GBGO sind auf diese Zeit sinngemäß anzuwenden.

(3) Gemeindegewachebeamten, die gemäß Abs.1 in die Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 überstellt werden und die in diesem Zeitpunkt in der Verwendungsgruppe W 3 Anspruch auf eine höhere als die für sie in der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 in Betracht kommende Dienstzulage haben, gebührt an Stelle der in der Grundstufe vorgesehenen Dienstzulage die Dienstzulage nach der Verwendungsgruppe W 3 so lange weiter, bis in der Verwendungsgruppe W 2 eine gleichhohe oder höhere Dienstzulage gebührt.

(4) Abs.1 Z.1 ist auf Gemeindegewachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 anzuwenden, die die Voraussetzungen der lit.a und b der Aufnahmebedingungen des Dienstzweiges Nr. 89 GBDO erfüllen und die Bezüge der Dienstklasse IV im Wege der Zeitvorrückung erreicht haben."

Art. II

Soweit auf Grund der Änderung nach Art. I Z.4 die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Haushaltzulage oder die Erhöhung einer Haushaltzulage im August 1978 gegeben sind und die Meldung im Sinne des § 36 GBDO bis zum 31. März 1979 erstattet wird, entsteht der Anspruch mit Wirksamkeit vom 1. August 1978.

Art. III

Es treten in Kraft:

1. Am 1. August 1978: Art. I Z.4 und 5
2. Am 1. Jänner 1979: alle übrigen Bestimmungen.